



12/SN-357/ME 1 von 9

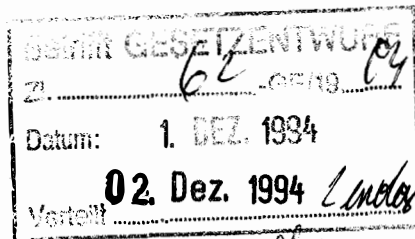
AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-462.13

Bregenz, am 22.11.1994

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie
 Sektion II
 Untere Donaustraße 11
 1020 Wien

Auskunft:
 Dr. P. Bußjäger
 Tel.(05574)511-2064



Betrifft: Entwurf eines Biozidgesetzes,
 Stellungnahme

Alf Bohdal

Bezug: Schreiben vom 23. September 1994, GZ. 03 3670/3-II/6/94

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Der Gesetzesentwurf wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt. Die Gründe werden im nachfolgenden dargelegt:

I. Allgemeines:

1. Verhältnis zum Chemikaliengesetz:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird im wesentlichen ein Zulassungsverfahren für die sogenannten Biozide (zumeist Chemikalien), eingeführt. Gegenwärtig (siehe Erläuterungen Seite 2) unterliegen Biozide allgemein "dem nicht auf biozid wirkende Stoffe und Zubereitungen spezialisierten Chemikaliengesetz", während "ein Teilbereich, nämlich der der Landwirtschaft, zusätzlich durch das Pflanzenschutzmittelgesetz abgedeckt ist".

Es ist nicht einsichtig, weshalb für eine bestimmte Art von Chemikalien ein gesondertes Gesetz geschaffen wird, aus dem sich für die Vollziehung bereits daraus Reibungsverluste ergeben, daß es zu schwierigen Abgrenzungsproblemen zum Chemikaliengesetz und Pflanzenschutzmittelgesetz kommt.

Sinnvoller wäre es, das nicht "auf biozid wirkende Stoffe und Zubereitungen spezialisierte Chemikaliengesetz" an die sich durch den Stand der wissenschaftlichen Forschung offenbar ergebenden Erfordernisse anzupassen. Die wesentlichste Änderungsnotwendigkeit des Chemikaliengesetzes würde darin bestehen, daß für die Biozide vom derzeit darin verankerten Anmeldesystem abgegangen und ein Zulassungssystem eingeführt werden müßte.

Wie sehr durch den vorliegenden Entwurf Abgrenzungsprobleme geschaffen werden, zeigt sich bereits in der (im übrigen nicht vollständigen) Liste des § 44 von 20 innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die durch dieses Bundesgesetz "nicht berührt" werden sollen. Dazu kommt auch noch durch eine unmittelbar wirkende Verordnung der EU. Darüberhinaus sind zahlreiche Verweise auf Bestimmungen des Chemikaliengesetzes (z.B. § 3 Abs. 2, § 18, § 24 Abs. 1, 27 Abs. 4) sowie andere Rechtsvorschriften enthalten, die das Gesetz für sich allein unlesbar machen.

2. Verhältnis zum EU-Recht:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll auch ein Richtlinienvorschlag der EU (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (93/C 239/03)), der von der Kommission am 27. Juli 1993 vorgelegt wurde, umgesetzt werden.

Es wird nicht als sinnvoll erachtet, einen erhebliche Kosten (siehe dazu unter I.4.) verursachenden Richtlinienentwurf bereits vor Annahme durch den Rat der EU umzusetzen, solange nicht gesichert ist, ob der Entwurf auch tatsächlich zu EU-Recht wird, ganz abgesehen davon, daß es noch zu verschiedenen Abänderungen des Richtlinienentwurfes kommen dürfte, die eine neuerliche Gesetzesnovellierung erforderlich machen würden.

3. Kompetenzrechtliche Fragen:

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fällt nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Richtigerweise nimmt daher § 2 Abs. 2 Z. 4 die

- 3 -

ses Gesetzes Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes von seinem Anwendungsbereich an. Hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (vgl. Art. 12 Abs. 1 Z. 4) führen die Erläuterungen auf Seite 27 zu § 5 (Verwendung von Bioziden) aus, daß "Biozide definitionsgemäß Produkte sind, die nicht landwirtschaftlich verwendet werden", womit möglicherweise auf den Ausschluß der Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl.Nr. 476/1990, vom Geltungsbereich des Entwurfes hingewiesen wird. Allerdings müssen nicht notwendigerweise alle Biozide, die in der Landwirtschaft verwendet werden, auch Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes sein. Es wird daher gefordert, im Gesetz klarzustellen, daß auch die unter Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG fallenden Angelegenheiten durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

4. Kosten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf würde enorme Kosten verursachen. Dies zeigt sich bereits in der auf Seite 16 ff. der Erläuterungen enthaltenen detaillierten Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Zu diesen wären jedoch auch noch die den Ländern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erwachsenden Überwachungskosten zu zählen. Für Vorarlberg wäre der rein technische Aufwand mit etwa 1 1/2 Dienstposten (1/2 a-, 1 b-Bediensteter) zu schätzen. Nicht eingerechnet ist dabei der derzeit so gut wie nicht abschätzbare Verwaltungsaufwand, der aus den den Behörden übertragenen Befugnissen (Beschlagnahme, vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen ...) erwachsen würde.

Nicht gefolgt werden kann den Erläuterungen (Seite 18) im übrigen hinsichtlich der Personalkostenschätzung: Zieht man die in Anhang A/1 zum "Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen", herausgegeben vom Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform, enthaltenen Richtsätze heran, so ergibt sich statt dem geschätzten Personalaufwand von jährlich ca. 12 Millionen S in den Planstellenbereichen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ein solcher von ca. 19,5 Millionen S.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 2:

Die Formulierung der Z. 2 steht in gewissem Sinne in Widerspruch zu § 3 Abs. 1 Z. 1 letzter Satzteil. Es wird angeregt, die Begriffsbestimmungen und die Ziele des Gesetzes besser aufeinander abzustimmen.

Zu § 2 Abs. 2:

In Z. 2 wäre das Futtermittelgesetz mit "BGBl.Nr. 905/1993" zu bezeichnen.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 5:

Es ist fraglich, ob die Begriffsbestimmung für Biozide in § 3 Abs. 1 Z. 1, die sich an jener in Art. 2 Abs. 1 lit. a des Richtlinienentwurfes orientiert, für die Vollziehung ausreichend präzise ist. Die zitierte Bestimmung des Richtlinienentwurfes verweist auch auf die "vorläufige Liste der verschiedenen Produktarten" in ihrem Anhang V. Hingegen ist im vorliegenden Entwurf keine derartige Aufzählung konkreter Stoffe enthalten, bzw. fehlt auch eine entsprechende Verordnungsermächtigung. Daß sich im Einzelfall durchaus Probleme ergeben können, zeigt sich beispielsweise daran, daß im Anhang V des Richtlinienentwurfes Schwimmbaddesinfektionsmittel definitionsgemäß auf die Desinfektion des Wassers öffentlicher Bäder eingeschränkt ist, was aus fachlicher Sicht nicht vertretbar wäre.

Es ist unklar, ob nach der vorgesehenen Legaldefinition auch die Einfuhr in das Bundesgebiet als "Inverkehrbringen", wie dies Art. 2 Abs. 1 lit. d des Richtlinienentwurfes der Kommission vorsieht, zu bezeichnen ist.

Zu § 4 Abs. 2:

Zu dieser Bestimmung ist festzuhalten, daß nicht zugelassene Biozide unter Umständen auch als Vergleichssubstanzen für analytische Arbeiten, wie sie bei der Überwachung erforderlich werden können, benötigt werden. Dies gilt auch hinsichtlich § 5 Abs. 3.

Zu § 5 Abs. 4:

Diese Bestimmung ist viel zu unbestimmt formuliert, als daß sie für die Vollziehung eine taugliche Grundlage darstellen könnte. Die Formulierung übernimmt fast wörtlich die Bestimmung des Art. 3 Abs. 8 des Richtlinienentwurfes der Kommission, ohne zu berücksichtigen, daß eine Richtlinie eine von den Mitgliedstaaten umzusetzende Rechtsvorschrift darstellen sollte, die vom innerstaatlichen Gesetzgeber oder den innerstaatlichen

- 5 -

Behörden zu konkretisieren ist. Insbesondere ist der zweite Satz nicht geeignet, den Prüfungsmaßstab der "objektiven Notwendigkeit" hinreichend zu präzisieren.

Zu § 8 Abs. 2:

Zur Vermeidung von Tierversuchen im Bereich der Prüfung von Bioziden ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Vermeidung von Wiederholungsversuchen mit Wirbeltieren den im Bundesgebiet niedergelassenen Antragstellern und Inhabern von Zulassungen mit Bescheid vorschreiben kann, die Angaben und Unterlagen gemeinsam zu nutzen. Der Entwurf sieht jedoch keine Strafbestimmung für den Fall der Mißachtung eines solchen Bescheides vor.

Zu § 8 Abs. 6:

Die Formulierung dürfte zu weit gehen, da demnach auch schon die Beschreibung des Geruchs, da es sich um einen Versuch "am Menschen" handeln würde, unzulässig wäre. Auch die im Anhang II des Richtlinienentwurfes Teil A VI Z. 6.13 verlangten Angaben könnten einen solchen Versuch darstellen.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Angabe einer Kategorie ist kein Bestandteil der erforderlichen Kennzeichnungselemente gemäß den §§ 17 und 18 Chemikaliengesetz. Es sollte daher die Abgrenzung über die im alltäglichen Gebrauch tatsächlich vorhandenen Einstufungsmerkmale der "R-Sätze" (R 45 und R 40 für krebserzeugend, R 46 für erbgutverändernd sowie R 47 für fruchtschädigend) erfolgen, zumal über diese Einstufungsvorschriften präzise definierte Synonyme zur Anwendung gelangen.

Im österreichischen Chemikaliengesetz ist der Begriff "reproduktionstoxisch" nicht enthalten und es sollte daher auch nur der in Verwendung befindliche Begriff "fruchtschädigend" zur Anwendung gelangen. Hinsichtlich der Begriffe "sehr giftig" und "giftig" wird bemerkt, daß damit gegen die Dosis/Wirkung-Beziehung verstoßen (die Dosis macht das Gift) wird, zum andern würde z.B. die klassische Badewasser- oder Trinkwasserdesinfektion mit Chlor (giftig), Chlordioxid (sehr giftig), Ozon (sehr giftig) unmöglich gemacht. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Begriffe "sehr giftig" und "giftig" in dieser Bestimmung zu verzichten.

- 6 -

Zu § 11 Abs. 3:

Die Entscheidungsfrist von 2 Jahren über einen Zulassungsantrag stellt eine Abweichung von der 6-Monats-Frist gemäß § 73 AVG dar, bei der (trotz der Ausführungen in den Erläuterungen) fraglich ist, ob sie im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG (an den auch der Bundesgesetzgeber gebunden ist) "erforderlich" ist.

Zu § 17:

Es wird empfohlen, die im österreichischen Recht verwendeten Begriffe "Lebensmittel" und "Verzehrprodukt" zu verwenden.

Die Einschränkung auf "nicht gewerbliche Verwender" in Z. 2 ist nicht einsichtig. Hier sollte der offenere Begriff "der Allgemeinheit zugänglich" verwendet werden.

Zu den §§ 18 und 19:

Auch hier offenbart sich das aus dem Umstand resultierende Problem, daß für die Biozide ein gesondertes Gesetz geschaffen werden soll. § 18 bestimmt, daß eine Kennzeichnung gemäß Chemikaliengesetz zu erfolgen hat, wobei noch eine Reihe zusätzlicher Anforderungen zu erfüllen sind. Dabei erscheint es nicht sinnvoll, im Biozidgesetz neuerlich Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter (§ 19) zu normieren, wie sie schon im Chemikaliengesetz enthalten sind, zumal im vorliegenden Entwurf die sehr wesentliche Anforderung nach der Angabe eines Importeurs im Sicherheitsdatenblatt fehlt.

Es wird vorgeschlagen, daß alle Regelungen, die die Inhalte eines Sicherheitsdatenblattes beschreiben, insbesondere Abs. 3 und 4, im § 19 gestrichen und durch einen entsprechenden Verweis auf das Chemikaliengesetz ersetzt werden. Es erscheint aus fachlicher Sicht absolut notwendig, daß es nur eine einzige Art von Sicherheitsdatenblättern gibt. Jede Aufsplitterung von Regelungen ist zu verhindern, um den Vorteil eines in der Allgemeinheit akzeptierten und bekannten Datenblattes nicht zu gefährden.

Zu § 19 Abs. 3 Z. 3 ist unklar, ob "vollständige Zusammensetzung" auch bedeutet, daß damit alle Hilfsstoffe umfaßt sind.

Zu § 20 Abs. 1:

Es gibt wohl kaum eine gewerbsmäßige Publikation, die nicht für jedermann erhältlich oder in Bibliotheken einsehbar ist. Der zweite Halbsatz dürfte daher kaum einen Anwendungsbereich haben.

- 7 -

Zu § 22 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, ob eine solche jährliche Meldung im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand notwendig ist. Wesentliche Vorteile dürften aus einer solchen Meldung kaum zu gewinnen sein.

Zu § 23:

Es wird als nicht für sinnvoll erachtet, eine Regelung über eine Giftinformationszentrale im Biozidgesetz statt im Chemikaliengesetz, wo dies legislativ sinnvoller wäre, vorzusehen.

Zu § 26 Abs. 3:

Es stellt sich die Frage, ob eine derart rigide Formulierung der Bewilligungsvoraussetzungen vollziehbar ist, bzw. ob, bei wörtlicher Auslegung, nicht eine verschleierte Verhinderung von Versuchen zum Zwecke der Forschung und Entwicklung stattfindet. Die Bestimmung geht im übrigen auch über den Richtlinienentwurf, der von unannehmbaren nachteiligen Einflüssen spricht, hinaus.

Zu § 32 Abs. 6:

Es wird bezweifelt, ob die Erstellung eines Revisions- und Probenplanes im voraus durch jeden Landeshauptmann zweckmäßig ist. Im Bereich des Chemikaliengesetzes zeigt sich, daß durch entsprechende halbjährliche Bund-Länderbesprechungen ein weitaus höherer Grad an Schwerpunktbildung und Koordination ermöglicht wird, als dies durch derartige Überwachungspläne herbeigeführt wird.

Zu § 38 Abs. 3:

Ein Erlös sollte nur dann zuerkannt werden, wenn kein schwerer Verstoß gegen das Gesetz vorliegt. Auf § 65 des Lebensmittelgesetzes wird verwiesen.

Zu § 37:

In näher beschriebenen Fällen drohender Gefahr hat die Überwachungsbehörde vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen.

Gemäß § 37 Abs. 3 treten Bescheide gemäß Abs. 1 mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Rechtskraft außer Wirksamkeit. Diese Bestimmung benachteiligt diejenigen, die einen Bescheid gemäß § 37 Abs. 1 mit Berufung bekämpfen, da ein solcher Bescheid vorerst nicht rechtskräftig wird. Eine Schlechterstellung des Rechtsschutzsu-

- 8 -

chenden könnte vermieden werden, wenn der Beginn der Sechs-Monats-Frist an die Erlassung und die Zustellung des Bescheides geknüpft würde.

Zu § 43 Abs. 6:

Bei den Übergangsregelungen erscheint die Abgrenzung zwischen den zur Zeit für Biozide geltenden Bestimmungen des Chemikaliengesetzes und den neuen Bestimmungen nach dem Biozidgesetz zu wenig klar. Die Ausnahme der Geltung der §§ 17 bis 20 würde bei wörtlicher Auslegung dazu führen, daß die Verpackung und die Kennzeichnung nach den Vorschriften des Chemikaliengesetzes für zwei Jahre entfallen kann, obwohl die Vorschriften aufgrund des Chemikaliengesetzes weiterhin gelten. Hier erscheint die Klarstellung, daß diese Ausnahmen ausschließlich für die über die Anforderungen des Chemikaliengesetzes hinausgehenden Vorschriften des Biozidgesetzes gelten, im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich.

Zu § 44:

Die vorliegende Liste wäre noch durch das Bäderhygienegesetz, BGBl.Nr. 254/1976, und das Weingesetz, BGBl.Nr. 464/1985, zu ergänzen. Die Zitierweise des Futtermittelgesetzes wäre auch hier richtig zu stellen (BGBl.Nr. 905/1993).

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter



Dr. Herbert Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien
- e) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- f) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- g) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- h) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

